



HESSISCHER LANDTAG

11. 12. 2020

Kleine Anfrage

Frank Grobe (AfD), Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD) und Heiko Scholz (AfD) vom 02.11.2020

Quarantäne-Anordnung und Corona-Mehrfachtestungen im Rheingau-Taunus-Kreis und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Durch das Gesundheitsamt des Rheingau-Taunus-Kreises in Bad Schwalbach sind die Schüler einer Realschule in Eltville für die Zeit vom 02.10. bis 13.10.2020 in eine 14-tägige Quarantäne geschickt worden. Auslösender Grund war die positive Corona-Testung einer Schülerin dieser Realschule. Seit der Verhängung der Quarantäne sind Mitschüler dieses Mädchens bereits zwei Mal einer Corona-Testung unterzogen worden. Das Testergebnis fiel jeweils negativ aus. Für den 09.10.2020 sollte auf Anweisung des Gesundheitsamtes eine weitere Testung erfolgen. Gegenüber den betroffenen Schülern und ihrer Erziehungsberechtigten wurden die Gründe für die Durchführung der Mehrfachtestungen trotz jeweils bereits vorliegenden Negativ-Testergebnissen seitens des Gesundheitsamtes des Rheingau-Taunus-Kreises bislang nicht erklärt. Auf entsprechende Nachfrage beim Gesundheitsamt Bad Schwalbach vom 08.10.2020 wurde dem Fragesteller folgendes mitgeteilt: Da das Corona-Virus oftmals erst bis zu 13 Tage nach der Infizierung nachweisbar sei, müssten Corona-Testungen zur Erlangung eines sicheren Testergebnisses mehrfach im Abstand von mehreren Tagen erfolgen. Jedoch könne eine Lockerung der Quarantäne für berufstätige Personen in Form einer Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit bei anschließendem Verbleib in der Wohnung erfolgen, sobald die betroffene Person zweifach negativ auf das Vorliegen des Corona-Virus getestet worden sei.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Grundsätzlich treffen die Gesundheitsämter bei Quarantäne-Anordnungen eine Einzelfallentscheidung, die auch maßgebliche Belange der Betroffenen berücksichtigen kann. Aufgrund der Inkubations- und Manifestationszeit für Infektionen mit SARS-CoV-2 kann allein aufgrund eines – auch mehrfachen – negativen Testergebnisses eine Infektion mit SARS-CoV-2 noch nicht ausgeschlossen werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass Fragen zu lokalen Einzelfällen im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens nur allgemein beantwortet werden können. Auf § 35 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages wird insoweit verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Aus welchem Grund wird die angeordnete Quarantäne nicht in Form der Fortsetzung des Schulbesuches bei anschließendem Verbleib in der Wohnung für jene Schüler gelockert, die bereits zwei Mal negativ auf eine Infektion mit dem Corona-Virus getestet wurden, wenn eine entsprechende Lockerung der Quarantäne bei Vorliegen von zwei Negativ-Testungen für berufstätige Personen regelmäßig möglich ist?

Die Gesundheitsämter treffen insoweit Einzelfallentscheidungen zu Quarantäne-Anordnungen unter Berücksichtigung insbesondere der Nähe zu möglicherweise mit SARS-CoV-2 infizierten Personen. Aufgrund der Inkubations- und Manifestationszeit für Infektionen mit SARS-CoV-2 kann allein aufgrund eines – auch mehrfachen – negativen Testergebnisses eine Infektion mit SARS-CoV-2 noch nicht ausgeschlossen werden. Naturgemäß ist eine räumliche Nähe zwischen Schülerinnen und Schülern im Klassenverband eher gegeben als am Arbeitsplatz.

- Frage 2. Inwieweit wird die ausbleibende Lockerung der Quarantäne bei Vorliegen von bereits zwei negativen Testergebnissen seitens der hessischen Landesregierung als strafrechtlich relevant – bspw. § 240 StGB, etc. – angesehen?

Die Gesundheitsämter treffen hoheitliche Entscheidungen. Hiergegen steht der Rechtsweg zur Überprüfung offen.

Frage 3. Weshalb wurden die Gründe für die Vornahme der Mehrfachtestungen seitens des zuständigen Gesundheitsamts nicht gegenüber den betroffenen Schülern und ihrer Erziehungsberechtigten erklärt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 4. Erfolgte die Mehrfachdurchführung der Testungen im vorliegenden Fall auch aufgrund einer potentiellen oder tatsächlich eingetretenen Fehlerhaftigkeit der angewendeten Testungsverfahren?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5. Wieso wurden die Erziehungsberechtigten, die sich als solche täglich im persönlichen Nahbereich der betroffenen Schüler aufhalten und mithin ebenfalls infiziert haben könnten, nicht ebenfalls einer Testung unterzogen?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 6. Wie ist eine Lockerung der Quarantäne für die Arbeitstätigkeit zu erklären, wenn sich die betroffene Person wohl direkt nach der Arbeit nach Hause begeben soll?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Wiesbaden, 2. Dezember 2020

Kai Klose